
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 10 (1982)

DOI: 10.11588/fr.1982.0.51177

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

– qui tentent de résoudre par leurs voies propres les mêmes problèmes. La philosophie de l'âge classique découvre un individu égoïste, mû par l'«amour-propre», qu'on pourrait croire irréductible à la vie sociale. L'observateur politique, au contraire, constate que cet individualiste vit en société. Mieux même, il va chercher à établir pour lui la meilleure forme de vie collective. Mais il le fera à partir de ce postulat philosophique premier. De là peuvent naître toutes les variantes du prisme politique, de l'absolutisme le plus intransigeant au laisser-faire caractérisé, car il s'agit toujours au fond de trouver le meilleur moyen de faire servir l'élan égoïste toujours à l'œuvre dans le Moi, à la réalisation harmonieuse du bien collectif.

Cette vision d'ensemble, d'ailleurs moins systématique dans le détail qu'elle n'est ici présentée pour les besoins de l'exposition, n'empêche pas le livre de satisfaire à son ambition initiale. Il y a bien survol des doctrines, avec les inévitables limites du genre. La vingtaine de pages consacrée respectivement à Montesquieu et à Rousseau n'apprendra sans doute pas grand chose aux connaisseurs des deux écrivains, encore que de les replacer dans une perspective séculaire ne soit pas sans profit. L'auteur, inévitablement pour un si long parcours, a dû se trouver des guides, tels l'excellent W. F. Church pour le XVI^e siècle, et a l'honnêteté de le reconnaître. On remarquera à ce propos un penchant quelque peu excessif à retenir avec prédilection la critique anglo-saxonne. Par exemple, les ouvrages de Thuau et de Carcassonne, essentiels pour le sujet et d'ailleurs cités, ne semblent guère utilisés. Mais le livre est visiblement pensé pour un public anglophone, ce qui amène à traduire toutes les citations, choix qui se justifie, même s'il provoque un effet quelque peu curieux sur le lecteur français.

Relève aussi du genre, la tendance à se situer dans un empyrée des idées, où les doctrines naissent et croissent en quelque sorte spontanément. L'auteur paraît d'ailleurs y avoir été sensible et a disposé de loin en loin quelques pages sur la situation historique de l'époque étudiée. On remarque enfin la tentation de retenir d'abord les écrivains dont les conceptions se laissent plus aisément cerner en quelques pages, en somme ceux qui proposent déjà une pensée en forme de corps de doctrine. Absence significative : Montesquieu et Rousseau, on l'a vu, ont droit à un développement autonome, mais pas Voltaire, qui aurait eu portant, même dans la ligne suivie, bien des choses à dire.

On se plaira en définitive à saluer la remarquable ampleur de l'enquête, l'aspect fructueux d'une approche qui permet d'étudier d'un même point de vue les auteurs attendus (par exemple, pour le XVII^e siècle, Richelieu, Bossuet ou Fénelon) et d'autres, tels Nicole, Pascal ou La Bruyère, que les prédécesseurs de N. O. Keohane n'ont guère songé à retenir. L'exposé, commodément fractionné en petits sous-chapitres, a cette clarté dans l'exposition, ce souci de toujours penser à faciliter le travail du lecteur, qui caractérise en général la bonne critique américaine. S'inscrivant dans une lignée qui a ses classiques, cet ouvrage ne la dépare pas et fournit une mise au point qui ne sera pas utile qu'au public anglo-saxon auquel il était plus spécialement destiné.

Henri DURANTON, Saint-Etienne

Paolo PRODI, *Il sovrano pontefice. Un corpo e due anime: la monarchia papale nella prima età moderna*, Bologna (Società editrice il Mulino) 1982, 414 S. (Annali dell'Istituto storico italo-germanico Monografia, 3).

Daß die römische Kirche als Prototyp des modernen Staates und das Papsttum als Modell des Absolutismus gedient hat, ist der Forschung nichts Neues. Aber diese Perspektive ist auf das Mittelalter begrenzt und der Kirchenstaat wird demgemäß in derartige Überlegungen nicht einbezogen. Man tut so, als sei das Papsttum mit der Reformation aus der Weltgeschichte ausgeschieden und der Kirchenstaat von Anfang an dazu bestimmt, unter der Pfaffenherrschaft vom italienischen Mittelstaat zum kläglichen Duodezfürstentum zu verkommen. Delumeau hat

geradezu von einer »Verschwörung des Schweigens« unter den Historikern gesprochen. Ranke freilich hatte es noch besser gewußt. Und die langjährigen Forschungen Prodis, der bereits 1968 eine Veröffentlichung zum »Absolutismus im Kirchenstaat« vorgelegt hat, erbringen ein ganz anderes, sehr viel differenzierteres und zugleich für die allgemeine Geschichte anregendes Ergebnis. Danach wurden zunächst bis zur Mitte des 17. Jh. im Kirchenstaat moderne Staatlichkeit und Absolutismus in höherem Maße verwirklicht als in anderen zeitgenössischen Gemeinwesen, nicht zuletzt deshalb, weil der Monarch hier geistliche und weltliche Gewalt in unbeschränktem Umfang in seiner Person vereinigte. Dieser Entwicklung wird sogar eine Pilotfunktion für das »state-building« in anderen Ländern zugeschrieben, paradoxerweise besonders im Hinblick auf die Säkularisierung der Politik. Aber diese besteht hier wie anderswo vorläufig ja nicht darin, daß das spirituelle Moment aus der Politik ausgeschieden, sondern daß es vom säkularen in Dienst genommen wird. Aber das Papsttum ist nun eben doch keine Monarchie wie die anderen. Das spirituelle und universale Moment bleibt hier stets lebendig und in dialektischer Spannung zum säkularen und staatlichen. Deshalb kann Rom den Weg zur Säkularisierung nicht zu Ende gehen. Daher jener Umschlag im Zuge des 17. Jh., der zu den bekannten kläglichen Verhältnissen des 18. und 19. Jh. führt. Die »Verstaatlichung« des Papsttums in der Renaissance ist also keineswegs mit Ullman als eine Art von spirituellem »Selbstmord« zu sehen. Umgekehrt ist die Reform der Kirche nicht primär ein moralisches Problem, sondern ein politisches und institutionelles – der Rezensent möchte hinzufügen: ein soziales. Allerdings wird die Realität der Politisierung des Papsttums durch die wachsende moderne Staatlichkeit des Kirchenstaates von der Theorie nur sehr zögernd zur Kenntnis genommen, obwohl bereits Pius II. von den Vorzügen der politischen Herrschaft durch Geistliche spricht und sie damit legitimiert. Nach Ansätzen bei Bellarmin und Suarez taucht ein genaueres Verständnis des Sachverhaltes aber erst bei dem wichtigen Kanonisten Giovanni Battista de Luca (1614–1683) auf. Doch inzwischen erscheint die Papstherrschaft im europäischen Zusammenhang als Anomalie, nachdem nun auch die Fürsten, wie Hobbes sehr klar gesehen hat, das Beispiel des Papstes befolgt haben und zugleich »Fürst« und »Hirt« ihrer Völker geworden sind. Gegen die einseitig juristische Kritik von Caravale in der jüngsten Gesamtdarstellung der Geschichte des Kirchenstaates bekräftigt Prodi erneut die von ihm und Delumeau vertretene These von einer wachsenden Zentralisierung und Modernisierung des Kirchenstaates zu Beginn der Neuzeit, auch wenn es den Päpsten aus dem genannten Grund nicht gelungen ist, einen vollendeten modernen Staat zu schaffen.

Bestandteile und Projektionen dieses Vorganges werden nun untersucht. In Kunst und Zeremoniell wird der Papst seit Nikolaus V. immer mehr vom Bischof zum Fürsten, Rom entwickelt sich zum Hof, der römische Adel zum Hofadel wie in Versailles und anderswo, die Kommunalautonomien, die römische an der Spitze, werden vom Staat aufgesaugt. Auch der Kirchenstaat ist zunächst ein »Kriegsstaat« wie im Regelfall jeder andere frühmoderne Staat auch. Wie anderswo führen wachsende Staatsintervention oder wachsende Staatsaufgaben zu wachsender Steuerlast und Verschuldung. Dank der päpstlichen Doppelsouveränität können religiöse Instrumente vorbildhaft zur Disziplinierung der Untertanen eingesetzt werden. Die Entwicklung findet ihren Niederschlag im Rechtswesen, einem bislang kaum untersuchten Bereich. Wenn man sagt, daß im Kirchenstaat das kanonische Recht dem zivilen übergeordnet ist, dann läßt sich anhand der Begrenzung des Besitzes der »toten Hand« durch päpstliche Gesetze zeigen, daß es sich dabei nicht um das universale Kirchenrecht handelt, das die Immunität der Kleriker behauptet, sondern um partikulares Recht des »Staates« in der institutionell vorgegebenen Form von Kirchenrecht. Dem entspricht, daß die Rota, im Mittelalter ein Gerichtshof insbesondere für Benefizienprozesse aus der Weltkirche, nun überwiegend zum Zivilgericht des Kirchenstaates wird. Diese Mischung der Rechtssphären erweist sich zunächst als Kraftquelle des Absolutismus, in einer späteren Phase aber als Moment der Schwäche, weil die innere Spannung nicht zu überwinden ist.

Der Vorgang der »Verstaatlichung« führt vor allem zu institutionellen Innovationen. Prodi behandelt zunächst die Entmachtung des Kardinalskollegiums, das aus einem »internationalen Senat« der Gesamtkirche mit Mitregierungsanspruch zu einer Agglomeration von italienischen Spitzenbürokraten des »Staates« wird, dessen einzige Bedeutung als Kollegium in dem ihm verbliebenen Recht der Papstwahl besteht. Entscheidungen fallen nicht mehr in dem immer seltener einberufenen Konsistorium, sondern zwischen dem Papst und seinen engsten Mitarbeitern. Ich würde allerdings die Bedeutung der Kreationen Sixtus' IV. für den Beginn dieser Veränderungen höher veranschlagen als Prodi. Ausdruck der »Politisierung« des Papsttums sind ferner die neuen Organe der Kardinalskongregationen, des Kardinalnepoten und des Staatssekretärs. Das belegt schon die Verwendung des Begriffs »Staatssekretariat« mit den von Andreas Kraus gesammelten internationalen Parallelen. Auch im Falle des Kardinalnepoten weist der Vergleich mit dem frühneuzeitlichen Premierminister darauf hin, daß der von Prodi im Gegensatz zu Laurain-Portimer akzeptierte informell-patrimoniale Charakter dieses »Amtes« eine vielerorts übliche typische Durchgangsphase auf dem Weg vom Mittelalter zu moderner Staatlichkeit gewesen ist. Protagonisten dieser werdenden Staatlichkeit waren geistliche Laufbahnbeamte besonderer Art, die sich später durch Übernahme klerikaler Interessenpolitik zum Hindernis auf dem weiteren Weg zur modernen Berufsbeamtenschaft aus Laien entpuppen sollten. Geistliche Beamtenschaft bedeutet aber nur oberflächlich »Klerikalisierung« des Staates; wie anderswo bleiben politische und kirchliche Hierarchie getrennt; wie anderswo gibt es Konflikte wegen »Übergriffen des Staates«, nur, daß die kirchliche Hierarchie in diesem Fall der Stütze durch ihr Haupt entbehrt, weil dieses hier mit dem absoluten Monarchen des Staates identisch ist! D. h., zunächst wird nicht der Staatsapparat klerikalisiert, sondern der Klerus durch Staatsdienst politisiert; darüber sollte man sich durch das nachtridentinisch-korrekte kirchliche Gehabe des Personals nicht hinwegtäuschen lassen. Zweck der Klerikalisierung ist die Überwindung der Desintegration des Kirchenstaates in Signorien einerseits, die Disziplinierung des geistlichen Standes andererseits. Für die Notwendigkeit der letzteren werden Guiccardinis Erfahrungen als päpstlicher Beamter als Quelle benutzt. Bezeichnenderweise wird der geistliche Stand nirgends härter besteuert als im Kirchenstaat; kraft Doppelsouveränität wird die päpstliche Monarchie mit dem Immunitätsproblem besser fertig als gleichzeitige weltliche Mächte. Endlich steht diesem Staat zur Disziplinierung der Untertanen auch das Arsenal der geistlichen Strafen zur Verfügung, abgestumpfte, aber keineswegs wirkungslose Waffen. Vielleicht könnte eine Prodi unbekannt gebliebene Augsburger Arbeit über die bisher kaum beachtete Breven-Gattung der »Absolutiones Universitatum«, der Lossprechung der Gemeinden von Kirchenstrafen, in diesem Zusammenhang von Nutzen sein.

Als Exempel für die im Zuge des staatlichen Modernisierungsprozesses völlig normalen, aber für unser bisheriges Bild vom Kirchenstaat unerhörten Konflikte zwischen »Staat« und »Kirche« behandelt Prodi die schweren Zusammenstöße, die Kardinal Gabriele Paleotti (1522–1597) als Bischof von Bologna mit den dortigen päpstlichen Verwaltungsinstanzen hatte. Dabei blieben sogar die ausdrücklichen Vorschriften des Konzils von Trient über die bischöfliche Gewalt auf der Strecke, und dies sogar unter dem Reformator Pius V.! Die Staatsräson dominiert über die »Kirchenräson«. Mir scheint allerdings nach den von Prodi selbst referierten Fakten und Quellen, daß zusätzlich zum Problem der grundsätzlichen institutionellen Gegensätze die klienteläre Vernetzung der handelnden Personen stärker berücksichtigt werden müßte; ihr zuliebe werden damals regelmäßig Normen außer Kraft gesetzt. Paleotti und seine Freunde (Morone) gehörten zu einem Klientennetz, das unter Pius V. keinerlei Einfluß auf den Papst besaß. Die Gegenprobe beweist die Richtigkeit unserer Vermutung: Als Paleottis Freund Castagna in Bologna regierte, ging alles gut.

Abschließend legt Prodi dar, wie auch in der »internationalen Politik« das Papsttum immer weniger als universale spirituelle Instanz denn als »Staat« unter Staaten in Erscheinung tritt, sich

der neuen Logik des »Staatensystems« anpaßt, mit dem Ergebnis, daß innen- wie außenpolitisch die »Staatskundigen«, die Politiker, statt der traditionellen Hierokraten oder der engagierten Kirchenreformer in Rom die Macht übernehmen. Das wird an den Konkordaten als zwischenstaatlichen Verträgen und den ständigen Nuntiaturen als Variante des modernen Gesandtschaftswesens demonstriert. Die Politisierung des Papsttums ist nicht eine temporäre Verirrung, wie Gerhard Müller in traditioneller Manier meinte feststellen zu müssen, sondern das Papsttum existiert nur noch in politischer Form. Angesichts der Machtverhältnisse bedeutet dies aber Neutralität als politisches Programm, auch wenn diese mit traditionellen universalistischen Argumenten ideologisch überhöht wird. Dieser Politisierung des Papsttums entspricht die Sakralisierung des entstehenden modernen Staates, der sich nach dem Vorbild des Papsttums den geistlichen Bereich integriert und ihn seinen politischen Zwecken dienstbar macht – nicht selten mit Hilfe des Papsttums aufgrund einer Interessengemeinschaft. Die Bedeutung des von Prodi behandelten frühneuzeitlichen Prozesses für die weitere Entwicklung liegt also einerseits in dieser Ermöglichung staatlicher Totalität, andererseits in einem politischen Selbstverständnis der katholischen Kirche, die beide heute in Frage gestellt werden – vielleicht zu Recht, ob aber mit Erfolg?

Prodis Buch umfaßt einen so weiten Bereich, daß nicht jede Einzelheit quellenmäßig zu belegen ist. Es fehlen ja auf weite Strecken einschlägige Detailuntersuchungen. Dennoch erscheinen Prodis Ausführungen stets wohlbegründet; immerhin stützen sie sich auf eine hervorragende Kenntnis der internationalen Forschung – 57 Seiten Bibliographie, eine Fundgrube! Besonders erfreut ist der Rezensent darüber, daß Prodi im Gegensatz zu nicht wenigen seiner italienischen Kollegen auch die auf diesem Gebiet einigermaßen produktive deutschsprachige Forschung bis ins Detail rezipiert hat. Hoffentlich konnte er aus dieser Lektüre nur annähernd so viel Belehrung schöpfen wie wir aus seinem faszinierenden Buch.

Wolfgang REINHARD, Augsburg

Représentation et vouloir politiques: autour des Etats généraux de 1614, sous la direction de Roger CHARTIER et Denis RICHEL, Paris (Ed. de l'École des hautes études en sciences sociales) 1982, 199 S. (Recherches d'histoire et de sciences sociales/Studies in History and the Social Sciences, 4)

Die in diesem Band gesammelten neun Aufsätze – von denen zwei bereits an anderer Stelle veröffentlicht wurden – sind die ersten Ergebnisse einer Arbeitsgruppe, die sich unter der Federführung von Roger CHARTIER und Denis RICHEL mit den 1614 einberufenen Generalständen befaßt, die einen Höhe- und Wendepunkt politischer und sozialer Auseinandersetzungen des frühneuzeitlichen Frankreich markieren. Ziel der Gruppe ist nicht nur, die Formen der Einberufung der Generalstände sowie die Wahl der Delegierten und somit die Art der politischen Repräsentation zu untersuchen, sondern vor allem, systematisch die politischen Willensäußerungen und Erwartungen der verschiedenen sozialen Gruppen anhand der Beschwerdeschriften, der *cabiers de doléances*, zu erforschen, wobei auch Pamphlete, Flugschriften und andere Werke der politischen Publizistik berücksichtigt werden sollen.

Zwei Beiträge beschäftigen sich mit den Vorläufern der *Etats généraux* von 1614. In dem ersten behandelt der in Bielefeld lehrende Mediävist Neithard BULST die Generalständeverammlung von Tours 1484, wobei er die politische Rolle und die soziale Zusammensetzung der Vertreter des Dritten Standes untersucht, der hier erstmals nicht durch die Städte, sondern durch gewählte Delegierte repräsentiert wird, unter denen ein hoher Anteil königlicher Amtsträger zu erkennen ist. In dem zweiten vergleicht Jean-Marie CONSTANT die bäuerlichen Gravamina in den *cabiers de doléances* der *bailliages* von Troyes und Chartres zu den in Blois